

Lehrfreiheit und Lehrfreiheit in der evangelischen Kirche.

Die »Germania«, ein Hauptorgan der ultramontanen Partei in der katholischen Kirche Deutschlands, hat es sich seit längerer Zeit zur Aufgabe gemacht, den unausbleiblichen Verfall der evangelischen Kirche aus allen Erscheinungen auf dem Lebensgebiet derselben nachzuweisen. Das Blatt widmet fast regelmäßig einen Theil seiner Spalten den Vorgängen in der evangelischen Kirche. Es wäre nicht möglich, der Einseitigkeit der Berichterstattung, der Unrichtigkeit der Urtheile auch nur in den Hauptthatsachen entgegen zu treten. Nur die Beleuchtung der wiederkehrend falschen Darstellung eines wichtigen Punktes der evangelischen Lehre scheint geboten. Denn das Blatt führt mit dieser Darstellung nicht nur seine katholischen Leser irre, die unwidersprochene Wiederholung eines Irrthums wirkt auch auf andere Kreise und bis in die evangelische Kirche selbst hinein verwirrend.

Die »Germania« behauptet immerfort: der Protestantismus habe nur die Wahl zwischen einer ungebundenen Lehrfreiheit jedes Mitgliedes der evangelischen Gemeinde wie des evangelischen Lehramtes, oder einer Annäherung an das unfehlbare Lehramt der katholischen Kirche. Wo die »Germania« Erscheinungen namhaft machen kann, in denen sich zeigt, daß die evangelische Kirche als Ganzes eine Autorität der Lehre über ihre Mitglieder festhält, da findet das Blatt »Katholisches in der evangelischen Kirche«. Wo die »Germania« dagegen auf eine wirkliche oder vermeintliche Forderung schrankenloser Lehrfreiheit stößt, da führt das Blatt mit Recht aus, daß mit einer solchen ein kirchlicher Zusammenhang überhaupt nicht denkbar sei. So kommt die »Germania« mit Genugthuung immer auf denselben Schluß zurück, daß der Protestantismus nur die Wahl habe zwischen Selbstauflösung oder zunächst Annäherung und schließlich Rückkehr zum päpstlichen Katholizismus.

Der Gegensatz ist aber von der »Germania« falsch gestellt. Es ist unrichtig, daß nach der Zeugung eines irdischen, aber mit göttlicher Erleuchtung und Unfehlbarkeit ausgestatteten Lehramtes nichts bleibe, als die völlige Willkür und Zusammenhangslosigkeit der einzelnen persönlichen Meinungen. Wenn es so wäre, so könnte es außerhalb der katholischen Lehre nicht nur keine Glaubenslehre, sondern auch keine weltliche Wissenschaft, ja nicht einmal praktische gemeinschaftliche Institutionen wie Recht, Staatsverfassung u. s. w. geben. Denn alle solche Institutionen können, da sie nur in den Grundzügen und niemals in der Anwendung auf die unerschöpfliche Mannigfaltigkeit des Lebens verfaßt und niedergelegt sind, nur gehandhabt werden mittelst einer übereinstimmenden und zugleich beweglichen Lehrauffassung, für deren Bildung es ein Mittel geben muß auch ohne eine unfehlbare Autorität, die sich auf ausschließlich göttliche Erleuchtung beruft. Und in der That ist dieses Mittel vorhanden in der Einheit der Vernunft und in der Stetigkeit ihrer Entwicklung. Es kann keine wissenschaftliche Ansicht zur Geltung kommen, die sich nicht, sei es nun bejahend oder verneinend, auf planmäßige, zusammenhängende Weise mit der bisherigen Auffassung auseinandersetzt und folglich an dieselbe anschließt. Jeder Vortrag einer Meinung, der dieser Forderung nicht gerecht wird, gilt für die Ausgeburt eines thörichten oder eines überspannten Kopfes, der auch dadurch nicht gerechtfertigt wird, daß eine planmäßige Untersuchung einen solchen Einfall später vielleicht thatsächlich bewahrheitet.

Was schon auf dem Gebiete des profanen Wissens und Könnens gilt, hat noch weit mehr Bedeutung auf dem Gebiet der heiligen Wahrheit. Der Protestantismus findet die evangelische Wahrheit allein in den heiligen Schriften niedergelegt, er kennt daneben nicht eine zweite Quelle der Ueberlieferung unter der Leitung des heiligen Geistes. Das Verständniß der heiligen Schrift hat in dem Kreise der Reformation aufgehört, der Alleinbesitz eines durch die apostolische Nachfolge bevorrechteten Priesterstandes zu sein. Die heilige Schrift ist der ganzen Gemeinde zur Prüfung der echten evangelischen Lehre in die Hand gegeben. Aber daraus folgt mit Nichtem, daß unter Berufung auf die eigene Forschung in der Schrift in der evan-

gelischen Kirche ein allgemeiner Widerspruch der verschiedensten Ansichten zulässig sei. So gut wie der Staat einen Richter entlassen müßte, dessen Rechtsauslegung völlig aus dem Zusammenhang der Wissenschaft herausträte, ebensowenig kann das evangelische Kirchenregiment im evangelischen Lehramt eine Ansicht dulden, die sich alles Zusammenhangs mit den anerkannten Ergebnissen der theologischen Wissenschaften begiebt. Die Willkür im öffentlichen Lehramt, sei es ein kirchliches oder ein weltliches, ist unzulässig, weil sie dem obersten Gesetz der Wissenschaft, der Einheit und Stetigkeit des Denkens widerspricht. Die Wissenschaft weiß sehr wohl zu unterscheiden, was Anspruch hat auf allgemeine Beachtung, wenn auch noch nicht auf allgemeine Gültigkeit, und was gar keinen Anspruch hat, es sei denn auf die Kennzeichnung als persönliche Laune und Absonderung von dem Zusammenhang der gemeinsamen Erkenntnißarbeit.

Immerhin ist auch bei der nothwendigen Stetigkeit der Entwicklung der Erkenntniß, ohne welche es keine Wissenschaft giebt, der letzteren eine Beweglichkeit und Mannigfaltigkeit der Ansichten erlaubt, die hinaus geht über das Maas des für eine kirchliche Gemeinschaft Erträglichen. Nur die reifen Früchte der Wissenschaft sollen und dürfen der Glaubenslehre und ihrer Bethätigung zu Gute kommen. In diesem Sinne, nur reifen Früchten den Zugang zum kirchlichen Lehramt zu gestatten, ist auch die Aufsicht über das Letztere von den Obrigkeiten der evangelischen Kirche stets geübt worden. Dieselben konnten sich dabei allerdings nicht über den Geist ihres Zeitalters erheben, was aber bei einigermaßen scharfem Zusehen nicht minder an dem Regiment der katholischen Kirche zu gewahren sein wird. Die Aufsicht des evangelischen Kirchenregiments über die Einheit und Reinheit der Lehre, wie sie früher geübt wurde, trug allerdings den unleugbaren, auch auf andern Gebieten der kirchlichen Aufgabe fühlbaren Mangel, daß der kirchlichen Obrigkeit in ihrer bisherigen Gestalt meist die lebendige Vermittelung mit dem Gesamtbewußtsein der Gemeinde fehlte. Um diesen allgemeinen Mangel zu beseitigen, ist das Werk der neuen Verfassung der evangelischen Kirche zunächst für die acht älteren Provinzen des preussischen Staates unternommen worden. In dem §. 7. der General-Synodalordnung dieser Verfassung, wo die Gegenstände aufgeführt sind, welche ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung unterliegen, findet sich unter Nr. 1. die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit.

Die »Germania« wird vergeblich wiederholen, daß die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit durch das Zusammenwirken der höchsten gesetzgebenden Organe der Kirche eine katholisirende Einrichtung sei und dem protestantischen Grundsatz der freien Forschung in der Schrift zuwiderlaufe. Jedes Glied der Gemeinde kann die Ergebnisse seiner Schriftforschung der Gemeinde vorlegen, aber nicht alle Ergebnisse können von der Gemeinde angenommen und mit der Autorität der Gemeinde durch das kirchliche Lehramt verkündigt werden. Dem Einzelnen, der sich durch die Freiheit seiner Forschung dem kirchlichen Gemeinbewußtsein entfremdet, bleibt es überlassen, sich mit demselben wieder auszugleichen, wenn er nicht im Stande ist, seinen reformatorischen Beruf darzuthun. Wenn aber ein einzelnes Gemeindeglied in einer solchen Absonderung auf kürzere oder längere Zeit verharret, so wendet die evangelische Kirche keine Straf- und Sühnmittel und namentlich nicht die Ausschließung von der Kirche an, am wenigsten aber beansprucht sie die Machtvollkommenheit, die Glieder, die sich ihrer gemeinsamen Lehre widersetzen, von der ewigen Seligkeit auszuschließen. Ebensowenig kann sie dem Einzelnen die Erlösung durch ihre Machtvollkommenheit der Verwaltung des göttlichen Gnadenschafes gewähren. Die evangelische Kirche kann dem Einzelnen nicht die innere That des Glaubens abnehmen, welche die Bedingung der Versöhnung ist, sie kann dem Einzelnen nur den Weg des Glaubens zeigen, ohne ihm zu wehren, den eigenen Zugang zu der evangelischen Wahrheit zu suchen.

Die Bevollmächtigten der Reichsregierung zur Fortsetzung der Verhandlungen über die Erneuerung des Handelsvertrages mit der österreichisch-ungarischen Monarchie sind am vergangenen Sonnabend nach Wien gereist und am 5. August daselbst eingetroffen.

Unter dem 4. Juni d. J. hatte die preussische Regierung bei dem Vorsitzenden des Bundesrathes folgenden Antrag eingereicht:

Der Bundesrath wolle zur Erörterung der Frage, in welchem Umfange für Rechnung der Reichskasse eine Stempelsteuer und Erbschaftsteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erheben sei, und zur Vorbereitung der erforderlichen Gesekentwürfe eine Kommission von sachkundigen Angehörigen mehrerer Bundesstaaten berufen.

Am 7. Juni wurde dieser Antrag vom Reichskanzler im Bundesrath vorgelegt und daselbst den betreffenden Ausschüssen überwiesen. Unter dem 21. Juni stellten die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen folgenden Antrag, betreffend den Antrag Preussens wegen Einführung einer für Rechnung der Reichskasse zu erhebenden Stempel- und Erbschaftsteuer:

1) daß zur Erörterung der Frage, ob und in welchem Umfange für Rechnung der Reichskasse eine Stempelsteuer und eine Erbschaftsteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erheben sei, so wie eventuell zur Vorbereitung bezüglicher Gesekentwürfe eine Kommission von Sachkundigen zu berufen sei;

2) daß diese Kommission aus sieben Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen habe, und die Regierungen von Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Hamburg zu ersuchen seien, dem Reichskanzler-Amt alsbald je ein Mitglied für die Berufung in diese Kommission zu bezeichnen;

daß ferner der Kommission zwei Mitglieder mit beratender Stimme beizugeben, und die Regierung von Bremen und das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen zur Bezeichnung je eines dieser Mitglieder zu ersuchen seien.

Am 25. Juni erhob der Bundesrath diesen Antrag zum Beschluß. Nachdem die genannten Regierungen dem an sie gerichteten Ersuchen durch Bezeichnung je eines Mitgliedes entsprochen, ist die Kommission am 30. Juli in Berlin unter Vorsitz des Königl. Geheimen Finanzrath Girth zusammengetreten. Am 4. August hat eine zweite und heute eine dritte Sitzung stattgefunden.

Vom russisch-türkischen Kriegsschauplatz.

Seit dem Ende des vorigen Monats ist in der Kriegslage eine Veränderung eingetreten, deren Folgen sich noch nicht übersehen lassen. Osman Pascha, der Oberbefehlshaber der türkischen, in Westbulgarien stehenden Streitkräfte, hatte dieselben gesammelt und war am 19. Juli bei Plewna, in der Mitte von Bulgarien, erschienen. Hier traten ihm am 20. Juli russische Streitkräfte, aber in ungenügender Zahl, entgegen, so daß Osman Pascha nicht verhindert werden konnte, sich des Ortes und der starken Stellung bei Plewna zu bemächtigen. Am 28. Juli hatte der rechte Flügel Osman Pascha's unter Abdil Pascha bei Lowek, ein Ort südlich von Plewna, der mit sehr verschiedenen Schreibungen angeführt wird, ein glückliches Gefecht wiederum gegen eine schwache russische Truppenzahl. Am 30. Juli unternahmen die Russen unter den Generalen Krüdener und Schachowskoi auf die starke, von einer türkischen Uebermacht gehaltene Stellung bei Plewna einen Angriff, der mit beträchtlichen Verlusten erfolglos endete. Doch haben die Türken weder eine weitreichende Verfolgung, noch einen weiteren Angriff auf die von den Russen gehaltene Linie von der Donau bis nach dem Balkan unternommen. Nur den südöstlich von Lowek gelegenen Ort Selwi haben sie noch besetzt. Das Auftreten mit zu schwachen Streitkräften gegen so bedrohliche türkische Operationen von Seiten der Russen scheint dadurch herbeigeführt zu sein, daß nach Ueber-schreitung des Balkans durch eine russische Heeresabtheilung die russische Hauptmacht zusammengezogen worden, um gegen die türkische Ostarmee zwischen Rustschuk und Schumla zu operiren. Der vielfach erwartete Vorstoß der türkischen Ostarmee, um die russische Verbindungslinie zu durchbrechen und die Vereinigung mit der Westarmee unter Osman Pascha herbeizuführen, ist indes bis jetzt nicht ausgeführt worden. Dagegen hat der Kaiser Alexander schon am 22. Juli, also vor der blutigen Schlacht bei Plewna, einen Ukas erlassen, durch welchen 188,600 Mann der Landwehr 1. Klasse zu den Fahnen einberufen werden. Es wird angenommen, daß die

Landwehr den Garnisondienst im Innern des Reiches übernehmen und alle verfügbaren Linientruppen nach dem Kriegsschauplatz gezogen werden sollen. Die Meldung, daß das Garde-Corps bereits Befehl zum Ausbruch nach dem Kriegsschauplatz erhalten, ist amtlich noch nicht bestätigt. Wichtig scheint dagegen, daß das bisher in der Dobrudscha getrennt operirende russische Truppen-Corps dieses Feld verläßt, um sich mit der russischen Hauptmacht zu vereinigen. Der Versuch der Cernirung von Rustschuk scheint von den Russen in Folge der Vorgänge in Mittelbulgarien wieder aufgegeben und die Verbindung zwischen Rustschuk und Schumla frei zu sein.

Während sich diese für die russische Armee zunächst ungünstigen Veränderungen nördlich des Balkans vollzogen haben, behaupten die Türken, daß gleichzeitig ihre südlich vom Balkan operirende Ostarmee, deren Kern die aus Montenegro herbeigezogenen Truppen unter Suleiman Pascha bilden, das russische Corps unter General Gurko mehrfach geschlagen habe. Nach russischen Berichten hat jedoch General Gurko am 30. Juli eine Abtheilung der Armee Suleiman Pascha's, welche Jeni Zagra eingenommen hatte, zerstreut, und am 31. Juli eine andere Abtheilung derselben Armee besiegt. Bei Annäherung der gesamten Streitkräfte Suleiman Pascha's habe der General jedoch sich zurückziehen müssen. Er hält, auch nach den türkischen Berichten, noch den Schiplapaf, während Kezanlık das südlich von diesem Paß gelegene Thal, bereits wieder von den Türken besetzt sein soll. Also auch südlich vom Balkan eine Veränderung zu Ungunsten der Russen, allerdings vollkommen begreiflich, wenn das schwache Corps des General Gurko nicht verstärkt werden konnte, was wiederum durch die Vorgänge nördlich des Balkans hinlänglich erklärt wird. Es bleibt nun abzuwarten, ob die Türken vor dem Eintreffen der russischen Verstärkungen einen bedeutenden Schlag wagen und erfolgreich durchführen.

In Konstantinopel wechseln unaufhörlich die Inhaber der höchsten Reichsposten. Der Posten des Kriegsministers wird noch provisorisch an Stelle des abgesetzten Nedif Pascha durch Mahmud Damat Pascha, des Sultans Schwager, versehen, der zugleich Großmeister der Artillerie ist. Auf den Posten des Scheich ul Islam ist an Stelle Hairullah Effendis Kara Effendi berufen worden. Die Leitung der auswärtigen Geschäfte ist nach einer kürzlichen Meldung von Marifi Pascha auf Server Pascha übergegangen. — Am 27. Juli war unerwartet Midhat Pascha, der verbannte ehemalige Großvezier, in Wien eingetroffen und am 29. Juli vom Grafen Andrássy empfangen worden. Wie weit derselbe im Auftrag des Sultans handelt, ob, wann und für welchen Posten seine Rückberufung in Aussicht genommen, darüber liegt keine amtliche Meldung vor. — Die englische Flotte hat die Besikabai verlassen, aber nach der im Parlament abgegebenen Erklärung der Minister nur, um vor derselben zu kreuzen.

Unser Kaiser hat nach glücklich vollendeter Kur Gastein gestern verlassen und sich nach Salzburg begeben. Heute Morgen wollte der Kaiser von Salzburg aus Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn einen Besuch in Ischl abstatten.

Ihre Majestät die Kaiserin-Königin ist vorgestern von der Insel Mainau nach Schloß Babelsberg zurückgekehrt. Von Eisenach aus stattete Ihre Majestät Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen einen Besuch in Wilhelms-thal ab.

Unsere Kronprinzlichen Herrschaften weilen noch im Seebad zu Ostende, von wo aus Höchst dieselben gegen Ende des vorigen Monats in Begleitung des belgischen Königpaares einen Ausflug nach Antwerpen unternommen hatten.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm ist am Montag in Portsmouth eingetroffen und hat sich an Bord der Staats-Yacht »Alberta« zum Besuche Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland nach Osborne begeben.

Unser erhabener Kaiser und das deutsche Vaterland betrauern den Heimgang eines der ruhmgekrönten Helden, welche den preussischen Waffentruhm in der neueren Kriegsgeschichte mit frischem Glanz verherrlicht haben. Der General-Feldmarschall von Steinmetz ist in der Nacht vom 3. zum 4. August im Bade Landeck am Herzschlag verstorben. Ein schneller Tod hat den Helden, der am 27. Dezember v. J. das 80. Lebensjahr vollendet hatte, ohne die Beschwerden der Krankheit sanft hinweggenommen. Im Heere wie in der vaterländischen Geschichte wird das Andenken des Führers unvergänglich fortleben, dessen Name die Erinnerung an unbezwinglichen Muth und rastlose Energie im Elemente der Gefahr den künftigen Zeiten wach ruft.